1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1976	Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. Oktober 1976	Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
15. 10. 76	Polizeiverordnung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen (Smog-Verordnung) . . . . . *GVBl. II 310-47*	419
29. 9. 76	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Leukose-Verordnung — Rinder . . . . . *GVBl. II 356-126*	425
7. 10. 76	Bekanntmachung der Änderung der Aufwandentschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden . . . . . *Ändert GVBl. II 321-20*	426

Polizeiverordnung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen (Smog-Verordnung)*)

Vom 15. Oktober 1976

Auf Grund des § 40 Satz 1 und des § 49 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1148), wird von der Landesregierung und auf Grund des § 35 Abs. 1 und des § 40 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), wird vom Minister für Landwirtschaft und Umwelt und dem Minister für Wirtschaft und Technik im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für das Land Hessen verordnet:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Anlage 1

Diese Verordnung gilt in den in der Anlage 1 bezeichneten, bei austauscharmer Wetterlage gefährdeten Gebieten (Smog-Gebieten).

*) GVBl. II 310-47

§ 2

Alarmstufen bei austauscharmen Wetterlagen

(1) Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt gibt eine austauscharme Wetterlage unter Angabe der Alarmstufe für ein Smog-Gebiet bekannt, wenn

1. in diesem Gebiet in einer Luftschicht, deren Untergrenze weniger als 700 m über dem Erdboden liegt, die Temperatur der Luft mit der Höhe mindestens um 2° C zunimmt und die Windgeschwindigkeit in Bodennähe im Mittel kleiner als 1,5 m/s ist (austauscharme Wetterlage),
2. in diesem Gebiet die in Abs. 2 genannten Schadstoffkonzentrationen in der Luft während eines Zeitraumes von drei Stunden ermittelt werden und
3. das Wetteramt Frankfurt (Main) nicht ausschließt, daß die austauscharme Wetterlage länger als vierundzwanzig Stunden anhalten wird.

Zwischen der Feststellung der austauscharmen Wetterlage und der Ermittlung der Schadstoffkonzentrationen dürfen nicht mehr als zwölf Stunden liegen.

(2) Überschreitet an mindestens der Hälfte der Meßstellen die Konzentration eines der in Abs. 3 genannten Schadstoffe den dort festgelegten Basiswert in dem nachfolgend angegebenen Maße, so wird

1. bei einer Überschreitung des zweifachen Wertes die Alarmstufe 1 (Vorwarnstufe),
2. bei einer Überschreitung des vierfachen Wertes die Alarmstufe 2 und
3. bei einer Überschreitung des sechsfachen Wertes die Alarmstufe 3

bekanntgegeben. Einer Überschreitung des zweifachen Basiswertes eines der in Abs. 3 genannten Schadstoffe steht es gleich, wenn an einer Meßstelle die Summe der Verhältniszahlen der Konzentrationen aller in Abs. 3 genannten Schadstoffe zu den für sie festgesetzten Basiswerten größer als vier ist; einer Überschreitung des vierfachen Basiswertes steht die Überschreitung des Summenwertes acht, einer Überschreitung des sechsfachen Basiswertes die Überschreitung des Summenwertes zwölf gleich.

(3) Der Basiswert beträgt für

1. Schwefeldioxid	0,4	mg/m³
2. Kohlenmonoxid	15	mg/m³
3. Stickstoffdioxid	0,3	mg/m³
4. Kohlenwasserstoffe (ohne Methan)	2,5	mg/m³

(4) Die Konzentrationen der in Abs. 3 genannten Schadstoffe sind als Mittelwerte aus den über einen Zeitraum von einer halben Stunde gemessenen Werten (Halbstundenmittelwerte) zu berechnen.

(5) Die Meßstellen sollen innerhalb eines Smog-Gebietes so angeordnet werden, daß der Abstand zwischen zwei benachbarten Meßstellen höchstens 16 km beträgt.

(6) Für das in der Anlage 1 bezeichnete Smog-Gebiet 4 sind bei der Ermittlung der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzung für die Bekanntgabe einer austauscharmen Wetterlage alle in diesem Gebiet und im Gebiet der Stadt Mainz und der Gemeinde Budenheim errichteten Meßstellen zu berücksichtigen.

§ 3

Ende der Alarmstufen

(1) Sind die Voraussetzungen für die Bekanntgabe der Alarmstufe 3 nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 an allen Meßstellen innerhalb eines Smog-Gebietes während eines Zeitraumes von zwölf Stunden nicht mehr festgestellt worden, gibt der Minister für Landwirtschaft und Umwelt das Ende dieser Alarmstufe bekannt.

(2) Sind die Voraussetzungen für die Bekanntgabe der Alarmstufe 2 nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 an allen Meßstellen innerhalb eines Smog-Gebietes während eines Zeitraumes von vierundzwanzig Stunden nicht mehr festgestellt worden, gibt der Minister für Landwirtschaft und Umwelt das Ende dieser Alarmstufe bekannt.

(3) Sind die Voraussetzungen für die Bekanntgabe einer austauscharmen Wetterlage nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 während eines Zeitraumes von vierundzwanzig Stunden nicht mehr festgestellt worden, gibt der Minister für Landwirtschaft und Umwelt das Ende der austauscharmen Wetterlage bekannt.

§ 4

Bekanntgabe

(1) Der Beginn und das Ende der austauscharmen Wetterlage und der Alarmstufen werden

1. im Rundfunk (Hörfunk, Fernsehen) oder
2. in der Tagespresse

bekanntgegeben.

(2) Die Bekanntgabe im Rundfunk wird mit der ersten Durchsage, die Bekanntgabe in der Tagespresse mit dem Beginn der Auslieferung der Tageszeitungen bewirkt, deren Druckauflage insgesamt mindestens fünfundsiebzig vom Hundert der Druckauflage aller im jeweiligen Smog-Gebiet verbreiteten Tageszeitungen beträgt.

(3) Die Bekanntgabe im Rundfunk soll während des Alarmzustandes täglich wiederholt werden.

§ 5

Die Beschränkungen und Verbote nach den §§ 6 und 7, § 10 Abs. 1, §§ 11 und 12 und § 13 Abs. 1 gelten nur, wenn und soweit für das betroffene Gebiet eine austauscharme Wetterlage unter Angabe der Alarmstufe bekanntgegeben worden ist.

Zweiter Abschnitt

Benutzung von Kraftfahrzeugen

§ 6

Beschränkung des Kraftfahrzeugverkehrs

Während der Alarmstufe 2 gilt das Verkehrsverbot bei Smog (Zeichen 270 der Straßenverkehrs-Ordnung) in den in der Anlage 2 genannten Sperrbezirken in der Zeit von 6.00 Uhr bis 10.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr (Sperrfrist). Auf Grundstücken in den Sperrbezirken, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, ist in der Sperrfrist während der Alarmstufe 2 die Benutzung von Kraftfahrzeugen untersagt.

Anlage 2

§ 7

Verbot des Kraftfahrzeugverkehrs

Während der Alarmstufe 3 gilt das Verkehrsverbot bei Smog (Zeichen 270

der Straßenverkehrs-Ordnung) in den in der Anlage 2 genannten Sperrbezirken ohne zeitliche Beschränkung. Auf Grundstücken in den Sperrbezirken, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, ist während der Alarmstufe 3 die Benutzung von Kraftfahrzeugen ohne zeitliche Beschränkung untersagt.

§ 8

Ausnahmen
für bestimmte Fahrzeugarten

(1) Das Verkehrsverbot bei Smog (Zeichen 270 der Straßenverkehrs-Ordnung) sowie die Verbote des § 6 Satz 2 und des § 7 Satz 2 dieser Verordnung sind nicht anzuwenden bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen, die

1. durch Elektromotor angetrieben werden oder
2. deren Abgaswerte nachweislich die Grenzwerte nicht überschreiten, welche von ordnungsgemäß eingestellten Motoren erreicht werden, die mit Flüssiggas oder Flüssigerdgas angetrieben werden oder mit einer katalytischen Nachverbrennungseinrichtung ausgerüstet sind.

(2) Im Falle des Abs. 1 Nr. 2 hat der Fahrzeugführer ein Gutachten einer amtlich anerkannten Abgasprüfstelle mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 9

Ausnahmen für Fahrten
zu besonderen Zwecken

(1) Das Verkehrsverbot bei Smog (Zeichen 270 der Straßenverkehrs-Ordnung) sowie die Verbote des § 6 Satz 2 und des § 7 Satz 2 dieser Verordnung gelten nicht für

1. Kraftfahrzeuge, die im Linienverkehr nach § 42 und § 43 Nr. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), und im Schüler- und Behindertenverkehr nach § 1 Nr. 4 Buchst. d und g der Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 601), geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 602), eingesetzt sind,
2. Kraftdroschken (Taxen), die nach § 47 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes zur Personenbeförderung eingesetzt sind,
3. Dienstkraftfahrzeuge von Behörden und Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, die aus dienstlichen Gründen, die einen Aufschub der Fahrt nicht dulden, benutzt werden,
4. Dienstkraftfahrzeuge der Bundeswehr, der Stationierungsstreitkräfte, der Polizei, des Bundesgrenzschutzes, der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerkes im dienstlichen Einsatz,
5. Krankentransportwagen, Unfallhilfswagen und Arztwagen im dienstlichen Einsatz, Kraftfahrzeuge, die zur Beförderung Schwerbehinderter mit amtlichem Ausweis verwendet werden, sowie Kraftfahrzeuge des pharmazeutischen Großhandels, die Arzneimittel zu Krankenhäusern oder Apotheken bringen,
6. Kraftfahrzeuge, die leicht verderbliche Ernährungsgüter befördern, deren Auslieferung während der Sperrfrist für eine geordnete Versorgung der Bevölkerung notwendig ist, sowie Kraftfahrzeuge, mit denen Tageszeitungen ausgeliefert werden, und
7. Kraftfahrzeuge, die außerhalb von öffentlichen Wegen und Plätzen auf dem Betriebsgelände eingesetzt werden, soweit die Benutzung der Kraftfahrzeuge zur Aufrechterhaltung des Produktionsablaufes in dem Betrieb geboten ist.

(2) Die nach § 14 Abs. 2 zuständigen Behörden können weitere Ausnahmen vom Verkehrsverbot bei Smog (Zeichen 270 der Straßenverkehrs-Ordnung) sowie von den Verboten des § 6 Satz 2 und § 7 Satz 2 dieser Verordnung zulassen, soweit die Benutzung der Kraftfahrzeuge zur Aufrechterhaltung des Produktionsablaufs oder zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen geboten ist. Die Führer der Kraftfahrzeuge haben eine Ausfertigung der Ausnahmebewilligung mitzuführen.

Dritter Abschnitt

Betrieb von Anlagen

§ 10

Einsatz von Brennstoffen

(1) In Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dürfen während der Alarmstufen 2 und 3 nur folgende Brennstoffe verwendet werden:

1. Heizöl EL,
2. Heizöl S mit einem Schwefelgehalt unter 1 vom Hundert Gewichtsteilen,
3. feste Brennstoffe mit einem Schwefelgehalt bis zu 1 vom Hundert Gewichtsteilen,
4. gasförmige Brennstoffe sowie Flüssiggas oder Flüssigerdgas.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Feuerungsanlagen mit einer Feuerungleistung unter 4 Gigajoule pro Stunde sowie für mit Rauchgasentschwefelung ausgerüstete Feuerungsanlagen, deren Schadstoffauswurf nicht höher ist als der von Anlagen, die mit den in Abs. 1 genannten Brennstoffen betrieben werden.

(3) Die nach § 14 Abs. 1 zuständigen Behörden können Ausnahmen von den Anforderungen des Abs. 1 zulassen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend erforderlich werden.

§ 11

Sonstige Betriebsbeschränkungen

(1) Die nach § 14 Abs. 1 zuständigen Behörden können anordnen, daß Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes während der Alarmstufe 3 nur zu bestimmten Tageszeiten betrieben werden dürfen, soweit dies zur Verhinderung eines weiteren Anwachsens schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen geboten ist.

(2) An Stelle einer zeitlichen Beschränkung nach Abs. 1 können die nach § 14 Abs. 1 zuständigen Behörden für einzelne Anlagen Leistungsbeschränkungen vorschreiben, wenn hierdurch das gleiche Ziel erreicht werden kann und die Maßnahme für den Betreiber der Anlage einen weniger harten Eingriff in den Betriebsablauf bedeutet.

Vierter Abschnitt

Verhalten bei austauscharmen Wetterlagen

§ 12

Verhalten bei austauscharmen Wetterlagen

Nach Bekanntgabe einer austauscharmen Wetterlage hat sich jeder so zu verhalten, daß schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar hervorgerufen werden.

§ 13

Anordnungsbefugnisse

(1) Die nach § 14 Abs. 2 zuständigen Behörden können während der Alarmstufen bei austauscharmen Wetterlagen Tätigkeiten untersagen, die zu einem Anwachsen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen führen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Benutzung von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen und Plätzen und für den Betrieb von Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Fünfter Abschnitt

Zuständigkeiten

§ 14

Zuständige Behörden

(1) Den nach § 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 24. Oktober 1974 (GVBl. I S. 485), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Januar 1976 (GVBl. I S. 28), zuständigen Überwachungsbehörden obliegt

1. die Zulassung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 3 und
2. die Anordnung von Betriebsbeschränkungen nach § 11.

(2) Der Kreisausschuß, in kreisfreien Städten der Magistrat, ist zuständige Behörde für

1. die Zulassung von Ausnahmen nach § 9 Abs. 2 und
2. Anordnungen nach § 13 Abs. 1.

Sechster Abschnitt

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 15

Straftaten

Nach § 63 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Abs. 1 während einer austauscharmen Wetterlage der Alarmstufe 2 oder 3 andere als die nach § 10 Abs. 1 zulässigen oder nach § 10 Abs. 3 zugelassenen Brennstoffe verwendet, oder
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Satz 2 während einer austauscharmen Wetterlage der Alarmstufe 2 in einem Sperrbezirk nach Anlage 2 auf einem Grundstück, das nicht dem öffentlichen Verkehr dient, in der Zeit von 6.00 Uhr bis 10.00 Uhr oder von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr ein Kraftfahrzeug benutzt,
2. entgegen § 7 Satz 2 während einer austauscharmen Wetterlage der Alarmstufe 3 in einem Sperrbezirk nach Anlage 2 auf einem Grundstück, das nicht dem öffentlichen Verkehr dient, ein Kraftfahrzeug benutzt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 Abs. 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

Siebter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 17

Übergangsvorschrift

Bis zum Inkrafttreten des § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 4 steht es der Überschreitung des zweifachen Basiswertes eines der in § 2 Abs. 3 genannten Schadstoffe gleich, wenn an einer Meßstelle die Summe der Verhältniszahlen der Konzentrationen der in § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 genannten Schadstoffe zu den

für sie festgesetzten Basiswerten größer als drei ist; einer Überschreitung des vierfachen Basiswertes steht bis zu diesem Zeitpunkt die Überschreitung des Summenwertes sechs, einer Überschreitung des sechsfachen Basiswertes die Überschreitung des Summenwertes neun gleich.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 4 am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 4 treten am 1. Oktober 1977 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Oktober 1976

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

Der Minister der Justiz
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Sozialministers beauftragt
Dr. Günther

Der Minister für Wirtschaft und Technik
Karry

Anlage 1

Gebiete nach § 1 der Polizeiverordnung (Smog-Gebiete) sind:

Smog-Gebiet 1: Kassel

1. Kassel mit Vororten
2. Baunatal
3. Fuldabrück
4. Lohfelden
5. Niestetal

Smog-Gebiet 2: Wetzlar

1. Wetzlar
2. Steindorf
3. Hermannstein
4. Aßlar
5. Naunheim
6. Garbenheim

Smog-Gebiet 3: Gießen

Gießen mit Vororten

Smog-Gebiet 4: Wiesbaden

1. Wiesbaden mit Vororten
2. Walluf
3. Ginsheim — Gustavsburg

Smog-Gebiet 5: Untermain

1. Bischofsheim
2. Rüsselsheim
3. Raunheim
4. Hochheim (Main)
5. Delkenheim
6. Nordenstadt
7. Wallau
8. Massenheim
9. Flörsheim
10. Hofheim (Taunus)
11. Kriftel
12. Hattersheim

Smog-Gebiet 6:

Frankfurt/Offenbach

1. Frankfurt (Main) mit Vororten
2. Offenbach (Main) mit Vororten
3. Kelsterbach
4. Zeppelinheim
5. Neu-Isenburg
6. Bergen-Enkheim
7. Bad Vilbel
8. Eschborn
9. Schwalbach (Taunus)
10. Sulzbach (Taunus)
11. Liederbach

Smog-Gebiet 7: Hanau

1. Hanau mit Vororten
2. Mühlheim (Main)
3. Hainstadt
4. Großkrotzenburg
5. Klein-Krotzenburg
6. Maintal

Smog-Gebiet 8: Darmstadt

Darmstadt mit Vororten

Anlage 2

Sperrbezirke nach § 6 der Polizeiverordnung sind die nachfolgend beschriebenen Gebiete, die zu den Smog-Gebieten Kassel, Wiesbaden, Frankfurt (Main), Offenbach (Main), Hanau und Darmstadt gehören.

Die genannten, den Sperrbezirk begrenzenden Straßen oder Straßenabschnitte oder sonst genannten Begrenzungen gehören selbst nicht zum Sperrbezirk, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Sperrbezirk Kassel

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der kreisfreien Stadt Kassel:

Im Norden die Kölnische Straße von Querallee bis Rudolf-Schwander-Straße, Rudolf-Schwander-Straße, Kurt-Schumacher-Straße;

im Osten die Brüderstraße, Steinweg, Frankfurter Straße von Steinweg bis Fünffensterstraße;

im Süden die Fünffensterstraße von Frankfurter Straße bis Wilhelmshöher Allee, Wilhelmshöher Allee von Fünffensterstraße bis Querallee;

im Westen die Querallee.

Auf folgenden den Sperrbezirk begrenzenden Straßen oder Straßenabschnitten gilt das Verbot des Kraftfahrzeugverkehrs:

Kölnische Straße, Rudolf-Schwander-Straße, Kurt-Schumacher-Straße, Fünffensterstraße.

Sperrbezirk Wiesbaden

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der Landeshauptstadt Wiesbaden:

Im Norden Unter den Eichen, Platter-Straße von Unter den Eichen bis Galileistraße, Galileistraße, Wilhelminenstraße von Galileistraße bis Stiftstraße, Stiftstraße von Wilhelminenstraße bis Taunusstraße;

im Osten die Taunusstraße, Wilhelmstraße, Friedrich-Ebert-Allee;

im Süden der Kaiser-Friedrich-Ring;

im Westen der Bismarckring, Sedanplatz, Seerobenstraße, Dürerplatz, Albrecht-Dürer-Straße, Van-Dyckstraße, Schützenstraße von Van-Dyckstraße bis Unter den Eichen.

Sperrbezirk Frankfurt (Main) I (Frankfurt (Main) — Innenstadt und Stadtteil Sachsenhausen)

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der kreisfreien Stadt Frankfurt (Main):

Im Norden die Miquelallee, Adickesallee, Nibelungenallee;

im Osten die Rothschildallee, Höhenstraße, Habsburgerallee von Höhenstraße bis Rhönstraße, Rhönstraße von Habsburgerallee bis Am Tiergarten, Am Tiergarten, Zobelstraße, Windeckstraße von Zobelstraße bis Ostendstraße, Ostendstraße von Windeckstraße bis Obermainanlage, Obermainanlage von Ostendstraße bis Obermainbrücke, Obermainbrücke, Frankensteiner Platz, Dreieichstraße, Darmstädter Landstraße von Dreieichstraße bis Mörfelder Landstraße;

im Süden die Mörfelder Landstraße;

im Westen die Stresemannallee von Mörfelder Landstraße bis Friedensbrücke, Baseler Straße, Am Hauptbahnhof, Karlstraße von Am Hauptbahnhof bis Mainzer Landstraße, Mainzer Landstraße von Karlstraße bis Friedrich-Ebert-Anlage, Friedrich-Ebert-Anlage, Senckenberganlage, Zeppelinallee.

Sperrbezirk Frankfurt (Main) II (Stadtteil Höchst)

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk des Stadtteiles Höchst der kreisfreien Stadt Frankfurt (Main):

Im Norden die Eisenbahnlinie;

im Osten die Kasinostraße, Kranengasse;

im Süden der Main;

im Westen die Leunastraße.

Sperrbezirk Offenbach (Main)

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der kreisfreien Stadt Offenbach (Main):

Im Norden die Berliner Straße von Kaiserstraße bis Herrnstraße, Herrnstraße von Berliner Straße bis Französisches Gäßchen, Französisches Gäßchen von Herrnstraße bis Schloßstraße, Schloßstraße von Französisches Gäßchen bis Ziegelstraße, Ziegelstraße von Schloßstraße bis Karlstraße;

im Osten die Karlstraße von Ziegelstraße bis Bismarckstraße;

im Süden die Bismarckstraße von Karlstraße bis Kaiserstraße;

im Westen die Kaiserstraße von Bismarckstraße bis Berliner Straße.

Sperrbezirk Hanau

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der Stadt Hanau:

Im Norden die Hospitalstraße, Bangertstraße, Freiheitsplatz, Mühlstraße;

im Osten der Mühltorweg, Julius-Leber-Straße von Mühltorweg bis Salzstraße, Salzstraße von Julius-Leber-Straße bis Leimenstraße, Leimenstraße von Salzstraße bis Weberstraße, Weberstraße;

im Süden die Gärtnerstraße, Lothringer Straße;

im Westen die Fischerstraße, Herrnstraße, Bleichstraße, Nußallee von Bleichstraße bis Hospitalstraße.

Sperrbezirk Darmstadt

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der kreisfreien Stadt Darmstadt:

Im Norden die Pallaswiesenstraße ab Kirschenallee bis Kasinostraße, Kasinostraße von Pallaswiesenstraße bis Rhönring, Rhönring, Spessartring;

im Osten der Fiedlerweg bis Landgraf-Georg-Straße, Landgraf-Georg-Straße

von Fiedlerweg bis Ostbahnhof, ab Ostbahnhof die Odenwaldbahnlinie bis Heinrichstraße, Heinrichstraße ab Westgrenze Odenwaldbahnlinie bis Nieder-Ramstädter Straße, Nieder-Ramstädter Straße ab Heinrichstraße bis Klappacher Straße;

im Süden die Klappacher Straße ab Nieder-Ramstädter Straße bis Landskronstraße, Landskronstraße, Rüdesheimer Straße;

im Westen der Haardtring, Berliner Allee von Haardtring bis Goebelstraße, Goebelstraße von Berliner Allee bis Bismarckstraße, Bismarckstraße von Goebelstraße bis Kirschenallee, Kirschenallee.

Über den den Sperrbezirk begrenzenden Abschnitt der Landgraf-Georg-Straße hinaus bleibt diese innerhalb des Sperrbezirkes vom Fiedlerweg bis zur Merkstraße für den Verkehr geöffnet. Ebenfalls bleibt die Merkstraße zwischen der Landgraf-Georg-Straße und der Erbacher Straße für den Verkehr geöffnet.

Verordnung über Zuständigkeiten nach der Leukose-Verordnung — Rinder*)

Vom 29. September 1976

Auf Grund des § 28 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 9. August 1973 (GVBl. I S. 334) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Leukose-Verordnung — Rinder vom 10. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2100) ist

1. a) für das Festlegen des Abstandes der Blutuntersuchung nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a,
   b) für die Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Impfungen und der Heilversuche nach § 3 Satz 2

   der für das Veterinärwesen zuständige Minister,
2. für die Anordnung der Tötung nach § 9

   der Regierungspräsident,
3. a) für die Einsichtnahme in die amtstierärztlichen Bescheinigungen nach § 5 Abs. 3,
   b) für die Zulassung von Ausnahmen für das Einstellen oder das Verbringen von Nutz- und Zuchtrindern nach § 6,
   c) für die Anordnung der Untersuchung oder amtlichen Beobachtung nach § 7,
   d) für die Genehmigung,
      aa) nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Rinder aus einem Bestand zu entfernen,
      bb) nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 Rinder in einen Bestand einzustellen,
   e) für die Zulassung von Ausnahmen nach § 8 Abs. 2

   in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 2

Die Verordnung über die zuständige Behörde nach der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung der Leukose des Rindes vom 19. Januar 1973 (GVBl. I S. 53)[1]) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1976 in Kraft.

Wiesbaden, den 29. September 1976

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

*) GVBl. II 356-126
1) GVBl. II 356-104

Bekanntmachung der Änderung der Aufwandentschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden*)

Vom 7. Oktober 1976

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über die Aufwandentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 635), geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 253), werden die ab 1. Februar 1976 geltenden Aufwandentschädigungen bekanntgemacht.

*) Ändert GVBl. II 321-20

Tabelle der Aufwandentschädigung

Größengruppen nach Einwohnerzahl	Gruppenbezeichnung	Aufwandentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister (monatlich) DM	Gruppenbezeichnung	Aufwandentschädigung für ehrenamtliche Kassenverwalter (monatlich) DM
bis 100	EB 1	372,67	EK 1	294,18
101 — 200	EB 2	451,16	EK 2	359,52
201 — 300	EB 3	588,37	EK 3	411,99
301 — 400	EB 4	697,98	EK 4	490,34
401 — 500	EB 5	825,41	EK 5	588,37
501 — 600	EB 6	933,30	EK 6	666,84
601 — 700	EB 7	1 041,22	EK 7	756,81
701 — 800	EB 8	1 178,41	EK 8	845,06
801 — 900	EB 9	1 315,74	EK 9	933,30
901 — 1 000	EB 10	1 472,58	EK 10	1 060,89
1 001 — 1 250	EB 11	1 649,26	EK 11	1 198,07
1 251 — 1 500	EB 12	1 825,61	EK 12	1 394,24
	EB 12 a	1 999,—[1])		
1 501 — 2 000	—	—	EK 13	1 511,76
2 001 — 2 500	—	—	EK 14	1 606,66
2 501 — 3 000	—	—	EK 15	1 707,93
			EK 15 a	1 784,87[1])

[1]) Höherstufungsbetrag zu EB 12, EK 15 gemäß § 2 Abs. 3.

Wiesbaden, den 7. Oktober 1976

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 45,— DM einschließlich 2,35 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 22 kostet —,80 DM einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstr.)